

werden an Ostern oder Walpurgis die Lämmer und Eier, an Pfingsten die Käse, an Michaelis das Öl, an Gallus der Wein, an Martini das Korn, an Weihnachten die Schweine, an Johanni die Blut- (Fleisch) zinsen, an Margareten die Zinsen anderer Art. Die Sichelzinsen waren entweder Sicheldienste oder Geldabgaben zur Erntezeit.

Es war eine besondere Schuldigkeit der Klöster und geistlichen Stiftungen, den Heerwagen anzuschaffen, bereit zu halten und bei Kriegszügen mit eigenen Pferden und Knechten transportieren zu lassen, anderer Lasten, als Herberge, erste Bete und dergleichen nicht zu gedenken. Man darf nicht glauben, daß die weltlichen Vasallen nicht zu außerordentlichen Beisteuern verbunden waren. Man nannte diese Auflagen *Adjutoria*, Hilfssteuern, *Adaerationes*, weil es statt Ritterdienste Gelddienste waren; was man in anderen Ländern *Adjutorium* nannte, das war in Deutschland nichts anderes als die *Bate*, *Bäte*, *Bete*, welches Wort man von bitten ableitet, weil der Herr darum bitten mußte. Andere (so Möser) führen das Wort auf das westfälische *Bat*, d. i. Hilfe zurück. Hauschild meint, *Beetdienste* seien gebetene oder aufgebotene Dienste.

Sehr oft finden wir in Urkunden, Bittgesuchen pp. den Ausdruck „*arme Leute*“. Der Ausdruck ist nicht im Sinne der jetzigen Zeit, sondern von den Bauern zu verstehen, welche den Vögten und Herren *führen* thun mußten. Dies waren Dienste, die nicht bestimmt waren, sondern nur zur Zeit des Gerichts verfielen. Schon vor und nach den Zeiten der Karolinger hielten Bischöfe, Äbte und Klöster, deren Ländereien mit Einwohnern frei abgetreten und zugeeignet waren, ihre Vögte, die ebenso wie die kaiserlichen verfuhrten. Nachmals erhielten des Kaisers Vögte ihre Stellen erblich und wurden dadurch zu großen Herren und erblichen Reichsständen, die in ihren Ländern wieder Vögte hielten. Dadurch wuchsen die Beschwerden (Beschwerungen) der Bauern, weil, je mehr Vögte wurden, diese desto öfterer Gericht hielten und in ihren Ländern herum reisten. Geringeren Herrschaften, die nichts weiter als Zinsen zu fordern berechtigt waren, verlieh der Landesherr die Lehnbarkeit mit der Gerichtsherrschaft über die Bauern; das Recht der Vögte ward auf den Gerichtsherrn versetzt und ausgedehnt; die Dienste, welche sie den Vögten hatten thun müssen, wurden in solche verwandelt, die den Gutsherrn mehreren Nutzen schafften, als z. B. Acker-, Mist- und Ernteführen. Die Beschwerden, welche von den Vögten nachher an die Ämter des Landesfürsten übergingen, hießen mit ihren neueren Namen *Landführen*, *Bau-* oder *Jagd-* führen, *Heerfahrtswagen* und dergl., oder *Land-*, *Jagd-*, *Reise-* und *Auslösungsführen*, wie man aus den Hufenrezeffen sieht. (Joh. Bernh. Hauschild's juristische Abhandlungen von Bauern und deren Frohndiensten, 1771, S. 114—115.)

Im Jahre 1559 zog der Bischof Johann VIII. von Meissen nach Stolpen.

1559 kommt vor ein Tausch-Vertrag zwischen dem Kurfürst August zu Sachsen an einem und Johann, Bischof zu Meissen, andern Teils, kraft dessen überläßt und eignet der Kurfürst dem Bischof und Stifte das Jungfernkloster zu Mühlberg mit beiden Städten Mühlberg, der